



KINDERTAGESPFLEGE

Umfrageergebnisse zu Förderformen in
Westfalen-Lippe

Ansprechpartner:
Bernd Matuszek

Hausanschrift
Weststraße 57, 59269 Beckum
Postanschrift:
Postfach 18 63, 59248 Beckum
Telefon: 02521 29-471
Fax: 02521 2955-471
E-Mail: matuszek@beckum.de
www.beckum.de

0 Einleitung

Kindertagespflege erlangt zunehmende Bedeutung bei der Erziehung, Bildung und Betreuung vornehmlich unter-drei-jähriger Kinder. Dies macht sich in einer zunehmenden Nachfrage nach dieser Förderform deutlich.

Seit 2008 wird die Kindertagspflege finanziell durch die Stadt Beckum gefördert. Im Spannungsfeld von jugendhilfeplanerischem Bedarf, familiären Bedürfnissen, und finanzieller Ausstattung der Kindertagespflege ist die Anwendung der bisherigen Förderrichtlinien in der Praxis auf einige Hindernisse und Stolpersteine gestoßen.

Im Hinblick auf die steuerliche Bewertung der öffentlichen Einkünfte aus der Kindertagespflege sollen auch die Fördersätze noch einmal kritisch überdacht werden.

Vor Entwicklung neuer Förderformen erschien der Blick über den Tellerrand sinnvoll und notwendig. So wurde der Entschluss gefasst den E-Mail-Verteiler für Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplaner des LWL-Landesjugendamtes für eine kollegiale Anfrage zu nutzen.

An der Umfrage, haben sich 34 Jugendämter beteiligt. Davon waren 7 Kreisjugendämter und 27 Stadtjugendämter.

1 Fragestellung und Auswertung

Die Fragestellungen spiegeln die in der Einleitung genannten Stolpersteine wieder. Gerade die Frage ab welchem Betreuungsumfang eine öffentliche Förderung sinnvoll und notwendig erscheint hat besondere Bedeutung. Aber auch die Höhe der Geldleistung und die Modi der Abrechnung sind für eine praxisgerechte Gestaltung von Förderrichtlinien entscheidend.

1.1 Gibt es einen Mindestbetreuungsumfang als Förderbedingung, wenn ja, wie hoch ist dieser?

Die überwiegende Anzahl der Jugendämter (21) beantwortet dies Frage mit nein. Ca 1/3 (= 12) der Jugendämter haben einen Mindestbetreuungsumfang. Einmal gibt es keine Angabe dazu (siehe **Grafik 1**, Seite 4).

Bei der Höhe des Mindestbetreuungsumfangs (siehe **Grafik 2**, Seite 4). unterscheiden sich die Jugendämter. 15 Wochenstunden verlangen 2 Jugendämter, 10 Wochenstunden werden von 4 Jugendämtern erwartet. 6 Jugendämter gehen von einem Mindestbetreuungsumfang von 5 Wochenstunden aus.

Für alle Varianten gibt es Begründungen.

Für den Mindestumfang von 15 Wochenstunden wird in Feld geführt, dass der Bildungsauftrag der Kindertagespflege sich nur bei einer gewisse Verweildauer bei der Tagespflegeperson umsetzen lässt. Des Weiteren ist die Landesförderung an diese Bedingung geknüpft.

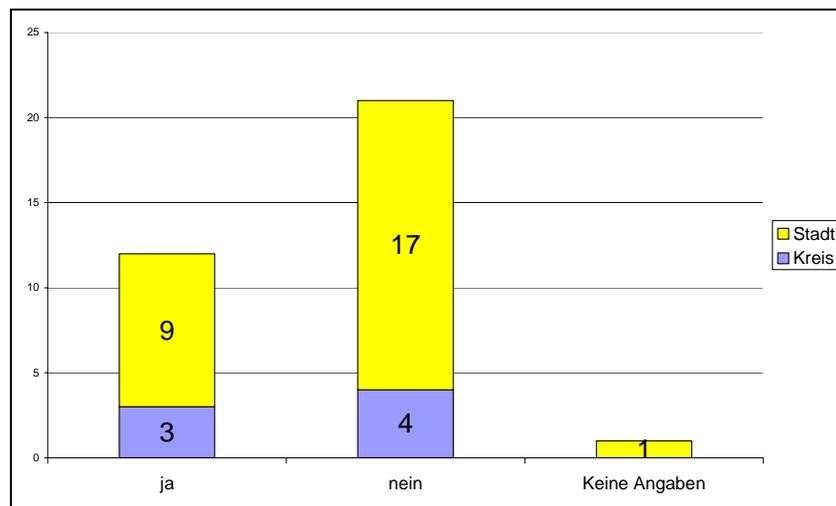
Die geringeren Untergrenzen ergeben sich aus der Erfahrung, dass vielfach von Eltern nur ein geringerer Betreuungsumfang benötigt wird, eine rein private Finanzierung dieser Betreuung aber oftmals aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist. Andererseits wird durch die Untergrenze

der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Elternbeiträge und der Geldleistung an die Tagespflegepersonen begrenzt.

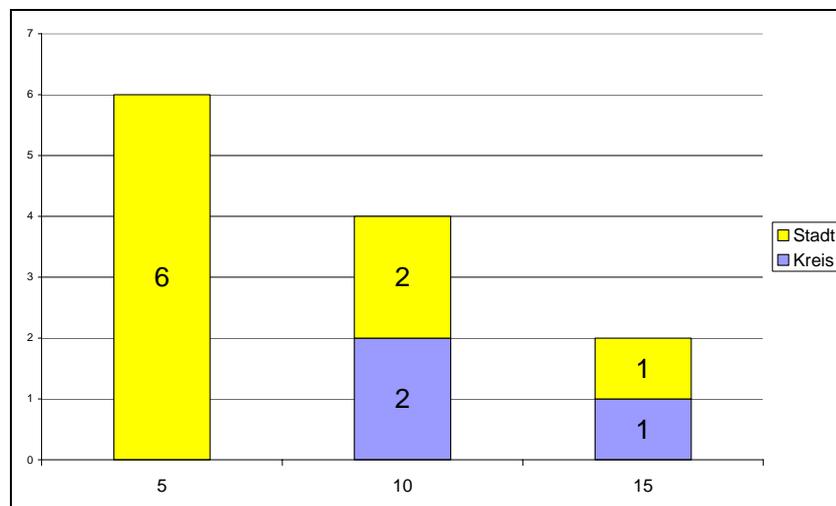
Erfolgt die Kindertagespflege in Ergänzung zu einer anderen Betreuungsform werden die Untergrenzen oftmals herabgesetzt oder ganz aufgehoben.

Der Förderung von der ersten Betreuungsstunde an liegt die Annahme zu Grunde, dass jeder Bedarf, der die Berufstätigkeit von Eltern ermöglicht, gerechtfertigt und damit förderungswürdig ist.

Grafik 1: Gibt es einen Mindestbetreuungsumfang als Förderbedingung?



Grafik 2: Untergrenzen des Betreuungsumfangs in Wochenstunden

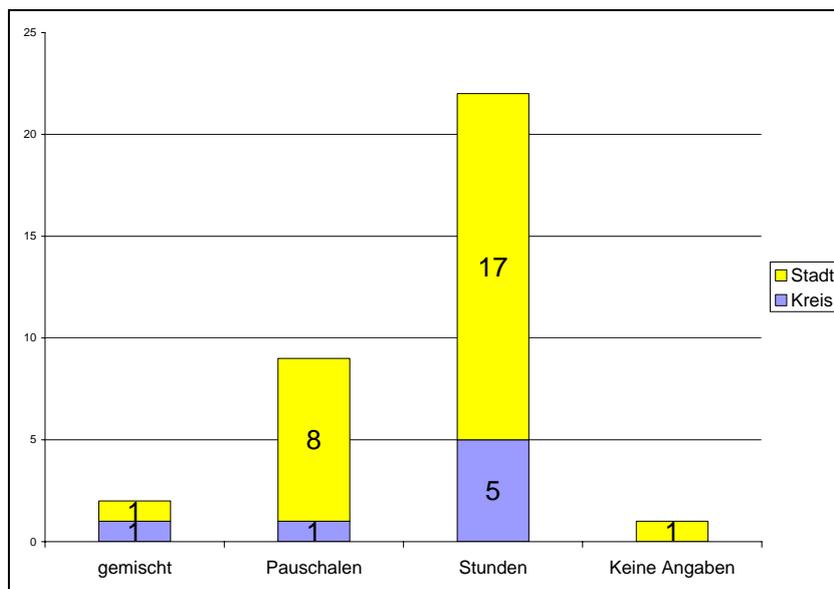


1.2 Welches Fördersystem wird angewandt (Stundenabrechnung/Wochenstundenpauschale, o. ä.)

Der weit überwiegende Teil der Jugendämter (= 22) hat sich für die stundenweise Abrechnung der Betreuungsleistung entschieden. 9 Jugendämter zahlen pauschalisierte Förderleistungen. 2 Jugendämter wenden eine Mischform an bei der grundsätzlich nach Pauschalen finanziert wird wenn der Förderbedarf in der Regel gleich ist und stundenweise bei monatlich schwankenden Betreuungszeiten. Häufig werden bei der pauschalisierten Zahlung auch Ausfallzeiten (Urlaub der Eltern,

Krankheit des Kindes, Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson) abgegolten (hierzu auch Abschnitt 1.6, Seite 6).

Grafik 3: Fördersysteme



1.3 Wie hoch sind die Fördersätze?

Die Fördersätze der einzelnen Kommunen differieren sehr. So ist der niedrigste Stundensatz 1,75 € der höchste 5,50 €.

Häufig wird bei den Stundensätzen nach den Merkmalen „ohne Qualifikation“, „Grundqualifikation als Tagespflegeperson“ und „DJI-Qualifikation¹“ oder „Fachkraft“ unterschieden. Die Stundensätze für die ersten beiden Gruppen reichen von 1,75 € bis 3,50 €. Für qualifizierte (Fach-) Kräfte werden von 2,80 € bis 5,50 € gezahlt.

Die Höhe der Stundensätze wird auch dadurch bedingt, ob der hälftige Ersatz von Beiträgen zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung in ihnen enthalten ist oder auf Nachweis separat angerechnet wird.

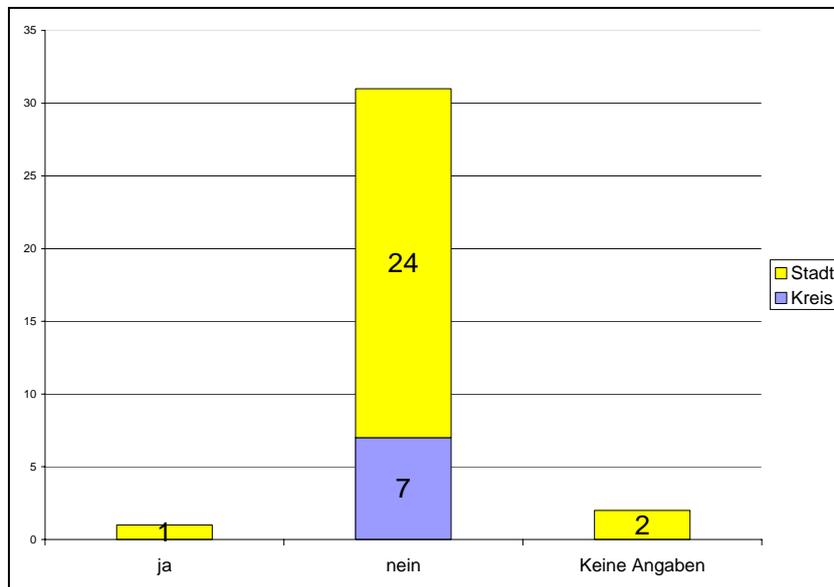
Die pauschalierten Fördersätze beruhen häufig auf einem angenommenen Stundensatz, der mit einem Mittelwert der wöchentlichen Betreuungszeit multipliziert wird. Dieser wird in der Regel mit dem Faktor 4,33 multipliziert um auf einen Monatswert zu kommen. Es gibt aber auch Beispiele in denen eine gestaffelte Monatstabelle zu Grunde gelegt wird. Hier wird üblicherweise mit dem Mittelwert der jeweiligen Staffel multipliziert.

¹ Deutsches Jugend Institut „DJI-Curriculum Qualifizierung in der Kindertagespflege“. Das Curriculum entstand auf der Basis des mehrjährigen Forschungsprojektes "Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen" (1998-2001) und stellt heute den bundesdeutschen Qualifizierungsstandard dar.

1.4 Gibt es eine degressive Staffelung der Fördersätze bei zunehmender Kinderzahl?

Eine Verringerung der Fördersätze mit zunehmend betreuter Kinderzahl wird nur von einem Jugendamt angewandt. Einige Jugendämter halten eine Staffelung für rechtswidrig, andere werden in ihrer Ablehnung eher von praktischen Überlegungen geleitet.

Grafik 4: Degressive Staffelung



1.5 Wenn ja, wie wird diese angewandt, wenn die Tagespflegestelle Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken betreut?

In dem einen Fall, in dem eine Degression beschrieben wird, wird für das erste Kind ein Betrag von 5,30 € gezahlt. Für das zweite und jedes weitere Kind dann jeweils 2,70 €.

1.6 Wird ein Urlaubsanspruch der Tagespflegeperson anerkannt, und wenn ja wie wird dieser bei der Förderung berücksichtigt?

Fehl- oder Ausfallzeiten werden nur von 10 Jugendämtern vergütet. Die anderen 24 stellen sich auf den Standpunkt, dass Kindertagespflege eine selbständige Tätigkeit ist und nur die tatsächliche erbrachte Leistung zu bezahlen ist.

Die Regelungen zu Ausfallzeiten sind sehr unterschiedlich. Die Förderung wird weitergeführt:

- bei Unterbrechungen von bis zu 10 Tagen
- maximal für 15 Tage
- bis zu 3 Wochen in Absprache mit den Kindeseltern
- bis zu 3 Wochen Urlaub und 1 Woche Krankheit des Kindes
- bis zu 4 Wochen
- bis zu 6 Wochen (2 Nennungen)
- für die Urlaubszeit der Eltern
- bis zu 24 Werktagen parallel zum Elternurlaub

Grafik 5: Urlaubsanspruch

